

G e s e t z e n t w u r f

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) am 1. Januar 2024 wurden die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Dabei sind Wärmepläne für bestehende Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 und für Gemeindegebiete mit weniger oder gleich 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 zu erstellen. Hinsichtlich der konkreten Zuständigkeiten und Verfahren sind die Länder ermächtigt, entsprechende Regelungen zu treffen.

Neben der Pflicht zur Wärmeplanung beinhaltet das Wärmeplanungsgesetz Vorgaben zur Dekarbonisierung bestehender Fernwärmenetze, um zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 beizutragen. Damit wurden Regelungen getroffen, mit denen § 8 des Thüringer Klimagesetzes (ThürKlimaG) im Widerspruch steht.

Die Aufgabe der nach Gemeindegebieten vorzunehmenden Wärmeplanung soll an die Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle übertragen werden, welche diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes

Mit Artikel 1 wird in einer Vorschrift den dem Land aus dem Wärmeplanungsgesetz resultierenden Umsetzungsverpflichtungen nachgekommen.

Zudem wird im Sinne eines widerspruchsfreien Landesrechts mit Artikel 2 das Thüringer Klimagesetz an die geänderte Rechtslage angepasst.

C. Alternativen

Keine

Die Zuordnung der Aufgaben der planungsverantwortlichen Stellen in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden wäre nach § 3 Abs. 1a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) grundsätzlich durch Erlass einer Rechtsverordnung möglich. Allerdings würde der Regelungsgehalt dieser Rechtsverordnung im Widerspruch zu § 8 ThürKlimaG stehen, nach dem die Erarbeitung von Wärmeanalysen und -konzepten zu den freiwilligen Aufgaben der Kommunen gehören. Aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere aufgrund des Vorrangs des Gesetzes, und der Akzeptanz ist somit der Erlass dieses Mantelgesetzes erforderlich.

D. Kosten

Erfüllungsaufwand für die Gemeinden

In der Begründung zum Gesetzentwurf des Wärmeplanungsgesetzes wird von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 535 Millionen Euro ausgegangen, danach jährlich für die Fortschreibung von Wärmeplänen von 38 Millionen Euro. Heruntergebrochen auf Thüringen hieße das nach modifiziertem Königsteiner Schlüssel 11,7 Millionen Euro für die Erstellung bis zum Jahr 2028 sowie ein anschließender jährlicher Erfüllungsaufwand für die Fortschreibung in Höhe von circa 830.000 Euro per anno.

Die Berechnung anhand des modifizierten Königsteiner Schlüssels erkennt allerdings die besonderen Herausforderungen einer kleinteiligen Gemeindestruktur. Ein Teil der im Wärmeplanungsgesetz vorgegebenen Planungsschritte ist hinsichtlich des daraus entstehenden Aufwands unabhängig von der Größe der Gemeinde.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung werden die Annahmen und Modellrechnungen des Bundesgesetzgebers so weit wie möglich auf Thüringen übertragen. Dabei werden insbesondere die Aufwände für die planungsverantwortliche Stelle als Normadressat betrachtet. Dafür maßgeblich sind die Bausteine der Wärmeplanung, wie sie das Wärmeplanungsgesetz vorschreibt. Dies umfasst die Durchführung der Wärmeplanung (§ 4 WPG), die Durchführung der Beteiligung (§ 5 WPG), die Übermittlung von Daten an die zuständige Stelle (§ 11 WPG); nur hier unterstellt der Gesetzgeber einen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Zu § 4 - Pflicht zur Wärmeplanung

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für Gebiete mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (EW) eine Wärmeplanung zum 30. Juni 2026 vorliegen muss, für alle anderen Gemeindegebiete zum 30. Juni 2028. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum Stichtag 1. Januar 2024. Für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern können die Länder vereinfachte Verfahren vorsehen.

Nach § 6 WPG hat die planungsverantwortliche Stelle den Ablauf der Wärmeplanung mit nachfolgendem Schema sicherzustellen:

- a) Eignungsprüfung (§ 14 WPG)
- b) Bestandsanalyse (§ 15 WPG)
- c) Potenzialanalyse (§ 16 WPG)
- d) Entwicklung Zielszenario (§ 17 WPG)
- e) Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete (§§ 18 und 19 WPG)
- f) Entwicklung Umsetzungsstrategie (§ 20 WPG)
- g) Anforderungen Wärmeplan > 45.000 Einwohner (§ 21 WPG)

Daraus ermittelt der Bundesgesetzgeber Aufwände entsprechend der Kosten, die im Folgenden auf Thüringen übertragen werden. Die benann-

ten Vorgaben einer Wärmeplanung werden dazu zu folgenden Prozessschritten zusammengefasst:

1. Wissensaufbau Kommune
2. Erstellen des Wärmeplans (Fachgutachten)
3. Zusätzliche Anforderungen für Gemeinden mit mehr als 45.000 Einwohnern
4. Beschlussfassung; Einsichtnahme und Auswertungen Stellungnahmen im Rahmen der öffentliche Beteiligung

Ergebnis für Thüringen zu § 4 - Pflicht zur Wärmeplanung

	Kosten einmalige Erstellung
Wissensaufbau	2.140.000 Euro
Erstellung Fachgutachten	13.000.000 Euro
Ergänzung nach Landesrecht bestehender Fachgutachten	Entfällt
Anforderungen an Kommunen > 45.000 EW	16.225 Euro
Beschlussfassung und Einsichtnahme sowie Auswertung Stellungnahmen	2.400.000 Euro
Summe	rund 17.600.000 Euro

Tabelle 1: Erfüllungsaufwand zu § 4 für die Verwaltung in Thüringen

Ermittlung für Thüringen zu § 5 - Durchführung Beteiligung

Fallzahlen für Thüringen (Einwohnerinnen und Einwohner zum 30. Juni 2022 zum Gebietsstand 1. Januar 2024): < 10.000 EW vs. >= 10.000 EW und <= 100.000 EW vs. > 100.000 EW; ergibt 569 vs. 34 vs. zwei Fälle

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die Verwaltung werden die Annahmen in der Begründung des Bundesgesetzes übernommen:

- sieben Workshops mit Normadressaten (alle Akteure; nur Netzbetreiber)
- drei Workshops mit weiteren Verwaltungseinheiten in der Kommune und Gemeinderat
- drei Workshops für Bürgerinnen und Bürger
- Organisation durch eine Person mit 15 Stunden Aufwand je Veranstaltung
- Für Kommunen < 10.000 werden die Aufwände für eine Konvoiplanung mit Größe 6 angenommen, das heißt Division durch 6 beim Aufwand
- Personalkosten: 64,90 Euro pro Stunde

Akteur	<= 10.000	10.000 bis 100.000	>100.000
	Ersterstellung	Ersterstellung	Ersterstellung
Workshops durch Kommune	1.238.000 Euro	202.488 Euro	25.311 Euro
Angrenzende Gemeinden oder Verbände	95.240 Euro	15.576 Euro	1.947 Euro
Gesamtsumme	1.578.562,00 Euro		

Tabelle 2: Kosten für Durchführung Beteiligung nach § 5 WPG

Ermittlung Erfüllungsaufwand zu § 11 (Datenerhebung) - Verwaltung
 Folgende Annahmen werden für den Erfüllungsaufwand zur Datenerhebung übernommen:

Kommune zur Entgegennahme der Daten: 4 Stunde für <10.000 EW; 6 Stunden für 10.000 - 100.000 EW; 8 Stunden für >=100.000 EW; entsprechend der Fallzahlen nach Größenklassen sind die Ergebnisse in Tabelle 3 dargestellt.

	Kosten einmalige Erstellung bis zum Jahr 2028
Behörden des Bundes und der Länder	88.000 Euro ¹
Bezirksschornsteinfeger	15.000 Euro ²
Entgegennahme der Daten	900.000 Euro
Gesamtsumme	rund 1.000.000 Euro

Tabelle 3: Erfüllungsaufwand nach Prozessen für Verwaltung zu § 11

- 1 Ableitung aus Königsteiner Schlüssel; Berechnung in der Begründung des Entwurfs zum Bundesgesetz nicht nachvollziehbar
- 2 ermittelbar nur anhand der Wärmeplanungen und der Überlappung des beplanten Gebiets mit Kehrbezirken; daher Bundeswert aus Königsteiner Schlüssel

Dies in Ansatz gebracht ist von einem Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 20 Millionen Euro für die Ersterstellung der Wärmepläne bis zum Jahr 2028 und einem Bedarf danach von jährlich circa 2 Millionen Euro für deren Fortschreibung auszugehen.

Hinzukommen gegebenenfalls im Rahmen der Erstaufstellung der kommunalen Wärmepläne zusätzliche Bedarfe für die Personalausstattung. Das Kompetenzzentrum Wärmewende in Halle (Saale) empfiehlt hier je planungsverantwortlicher Stelle eine halbe Vollzeitstelle (gehobener Dienst, circa 37.500 Euro), für größere Gemeinden eine Vollzeitstelle (gehobener Dienst, circa 75.000 Euro).

Haushaltsaufwand für das Land:

Aufgrund des Konnexitätsprinzips ist das Land verpflichtet, die angemessenen Ausgaben der Gemeinden für die Wärmeplanung auszugleichen. Für das Jahr 2024 stehen im Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfsfonds" (Kapitel 8231 Titel 633 08 - "Unterstützung von Kommunen zur Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung") sieben Millionen Euro hierfür zur Verfügung. Höhere Ausgaben werden für das Jahr 2024 nicht erwartet. Ab dem Jahr 2025 erfolgt die Finanzierung des Mehrbelastungsausgleichs gegenüber den Gemeinden aus dem Einzelplan des für Energie zuständigen Ministeriums.

Thüringer Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Ausführungsgesetz zum
Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG)****§ 1
Zweck des Gesetzes**

In diesem Gesetz wird die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung in Thüringen geregelt.

**§ 2
Planungsverantwortliche Stelle**

(1) Planungsverantwortliche Stellen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes und unter Einhaltung der in § 4 Abs. 2 Satz 1 WPG genannten Zeitpunkte zu erstellen.

(3) Gemeinden können die Wärmeplanung gemeinsam durchführen. Zu diesem Zweck können die Rechte und Pflichten der planungsverantwortlichen Stelle übertragen werden.

(4) Der Wärmeplan ist alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

(5) Fachaufsichtsbehörde für die planungsverantwortlichen Stellen ist das für Energie zuständige Ministerium.

**§ 3
Bestandsschutz**

Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz sind planungsverantwortliche Stellen, soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG erfüllt sind. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Fortschreibung nach § 2 Abs. 4.

**§ 4
Veröffentlichung und Anzeige von Wärmeplänen**

(1) Die planungsverantwortlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen erstellten Wärmepläne im Internet zu veröffentlichen. Die Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten nach Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2016, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung enthalten, es sei denn, die betroffenen Personen

haben in die Veröffentlichung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, sofern deren Veröffentlichung nicht zugestimmt wurde.

(2) Die Wärmepläne sind zeitgleich mit Veröffentlichung dem für Energie zuständigen Ministerium anzuzeigen. Dies gilt auch für die Fortschreibung von Wärmeplänen.

§ 5

Wärmepläne für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Der Wärmeplan für Gemeindegebiete, in denen am 1. Januar 2024 mehr als 45.000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet waren, ist dem für Energie zuständigen Ministerium zur Bewertung vorzulegen. Die planungsverantwortliche Stelle hat geeignete Umsetzungsmaßnahmen auf Grundlage der Bewertung zu ergreifen.

§ 6

Finanzierung

(1) Die planungsverantwortlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 erhalten den vollständigen Ausgleich der angemessenen Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz. Die erforderlichen Mittel werden im Jahr 2024 aus dem Sondervermögen "Hilfen zur Bewältigung der Energiekrise und zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie" und ab dem Jahr 2025 aus dem Haushalt des für Energie zuständigen Ministeriums zur Verfügung gestellt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs, das Verfahren der Verteilung, die Fälligkeit und die Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs, Auskunftspflichten der planungsverantwortlichen Stellen zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen sowie die zuständige Behörde für die Festsetzung und Auszahlung des Mehrbelastungsausgleichs nach Absatz 1 zu regeln.

§ 7

Zuständige Stelle

nach § 28 Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 WPG

Das für Energie zuständige Ministerium ist die nach Landesrecht zuständige Stelle für

1. die Meldung der planungsverantwortlichen Stellen nach § 28 Abs. 5 Satz 1 WPG,
2. die Prüfung nach § 28 Abs. 5 Satz 2 WPG, ob die übermittelten Bedarfe durch verfügbare Potenziale gedeckt werden können, und
3. die Information an die betroffenen planungsverantwortlichen Stellen nach § 28 Abs. 5 Satz 5 WPG, sollte sich eine erhebliche Lücke zwischen Bedarf und Potenzial abzeichnen.

§ 8

Zuständige Behörde für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes

Zuständige Behörde für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes ist das für Energie zuständige Ministerium.

§ 9

Verordnungsermächtigung, Übertragung
von Ermächtigungen

Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung im Rahmen der Ermächtigungen der Landesregierung nach § 33 Abs. 2, 3 und 5 WPG

1. Regelungen zur Ermöglichung und näheren Ausgestaltung eines vereinfachten Verfahrens nach § 22 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 1 WPG zu erlassen und
2. eine von § 7 abweichende zuständige Stelle oder eine von § 8 abweichende zuständige Behörde zu bestimmen.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

Artikel 2**Änderung des Thüringer Klimagesetzes**

Das Thüringer Klimagesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 816) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Erstellung von Klimaschutzstrategien nach Absatz 2 übermittelt das Thüringer Landesamt für Statistik den Gemeinden und Landkreisen die erforderlichen und verfügbaren Energiedaten. Die übermittelten Daten dürfen nur zum Zwecke der Erstellung der Klimastrategien nach Absatz 2 verarbeitet und genutzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben."
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 3 wird die Verweisung "den Absätzen 2 und 3" durch die Verweisung "Absatz 2" ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in der Einleitung wird die Verweisung "Absatz 5 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 4 Satz 1" ersetzt.
2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und das Wort "Sie" wird durch das Wort "sie" ersetzt.
3. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 8 Abs. 5 und 6" durch die Verweisung "§ 8 Abs. 4 und 5" ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) •Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Verweisung "§ 8 Abs. 6" wird durch die Verweisung "§ 8 Abs. 5" ersetzt.
5. In § 18 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit dem Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung am 1. Januar 2024 wurden die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes erstellt werden. Die Länder wurden ermächtigt, im Rahmen der im Wärmeplanungsgesetz geregelten Bestimmungen die nähere Ausgestaltung der Verpflichtung zu regeln. Nach § 33 WPG werden die Länder ermächtigt, die planungsverantwortliche Stelle zu bestimmen sowie weitere Zuständigkeiten zur Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes festzulegen. Diesen . Regelungserfordernissen wird mit Artikel 1 des Mantelgesetzes Rechnung getragen. Keine abweichende Regelungsbefugnis des Landes besteht hingegen bei den wesentlichen Grundlagen der Wärmeplanung, insbesondere bei den Fragen der Datenerhebung sowie der Festlegung der Auskunftspflichtigen. Diese sowie Art und Umfang der Datenerhebung sind in Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes sowie dessen Anlage 1 abschließend geregelt.

Im Sinne eines widerspruchsfreien Rechtsrahmens werden mit Artikel 2 des Mantelgesetzes die Regelungen des Thüringer Klimagesetzes (ThürKlimaG) an die Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes angepasst werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes in Thüringen.

Zu § 2

Mit dem Wärmeplanungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung geschaffen. Dafür wurde den Ländern nach § 4 Abs. 1 WPG die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtend auferlegt. Die Länder können diese Pflicht auf Rechtsträger innerhalb ihres Hoheitsgebiets beziehungsweise auf eine zuständige Verwaltungseinheit übertragen. Diese Übertragung wird mit § 2 geregelt. Konkret werden die Gemeinden in Thüringen als planungsverantwortliche Stelle zur Durchführung einer auf ihr Gemeindegebiet bezogenen Wärmeplanung im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes verpflichtet. Die Aufgabenübertragung auf die Gemeinden ist auch aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich. Mit der Wärmeplanung und deren inhaltlicher Verknüpfung mit den Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes wird eine an den Klimaschutzzielen der Europäischen Union und des Bundes orientierte Grundlage für spätere Investitionsentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger gelegt. Dabei sind in besonderem Maße die Gegebenheiten vor Ort und die jeweiligen (bereits erfolgten oder geplanten) Maßnahmen der Kommunen zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Bereich Energieversorgung entscheidend für die zu treffenden wärmeplanerischen Erwägungen. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt in den übertragenen Wirkungskreis. Damit wird der besonderen Komplexität der Aufgaben Rechnung getragen, die

der Steuerung und Unterstützung des Landes bedürfen. Seit dem Jahr 2018 bestand nach dem Thüringer Klimagesetz die Möglichkeit für Kommunen, auf freiwilliger Basis Wärmeanalysen und -pläne aufzustellen. Davon wurde bis Ende des Jahres 2023 kein Gebrauch gemacht. Auch die Erfahrungen der Kommunen anderer Länder können auf kommunaler Ebene nicht herangezogen werden, weil deren Verpflichtung sowohl hinsichtlich der Quantität als auch der Qualität der nach dem Wärmeplanungsgesetz erforderlichen Planungsschritte nicht gerecht werden können. Derzeit werden auf Bundesebene Hinweise und Handreichungen für die Umsetzung einzelner Planungsschritte für die Wärmeplanung erarbeitet. Deren Ergebnisse und Hinweise können durch die Fachaufsicht schneller und umfassender in die Wärmeplanung der Gemeinden einbezogen werden. Nicht zuletzt die inhaltliche Verknüpfung des Wärmeplanungsgesetzes mit dem Gebäudeenergiegesetz, das in novellierter Form ebenfalls zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist und die Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden direkt zu energetischen Maßnahmen verpflichtet, die auf der Wärmeplanung der jeweiligen Gemeinden aufsetzen, erfordert einen einheitlichen Verwaltungsvollzug in Thüringen. Dies kann nur durch eine Aufgabenübertragung in den übertragenen Wirkungsbereich sichergestellt werden. Die Rechte von Gemeinden, die nicht zugleich planungsverantwortliche Stelle sind, bleiben gewahrt. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 WPG durch die planungsverantwortliche Stelle zu beteiligen und erhalten Gelegenheit, ihre Interessen vorzubringen und ihre Rechte zu wahren. Dazu gehört unter anderem das Recht, die Versorgung mit Energie im eigenen Wirkungsbereich zu regeln nach § 2 Abs. 2 ThürKO.

Mit Absatz 3 wird die Option für die Gemeinden eröffnet, die Wärmeplanung gemeinsam durchzuführen (Konvoiverfahren). In diesem Fall können Rechte und Pflichten als planungsverantwortliche Stelle auf den sogenannten Konvoiführenden übertragen werden. Dabei ist die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle sowohl auf eine andere Gemeinde als auch eine Verwaltungsgemeinschaft gemeint. Dies ermöglicht die Zusammenarbeit von Gemeinden in verschiedenen Konstellationen. Die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben als Alternative unberührt und den Gemeinden unbenommen.

In Absatz 4 sind die regelmäßige Überprüfung und bedarfsweise Fortschreibung der Wärmepläne geregelt.

In Absatz 5 ist die Fachaufsicht durch das für Energie zuständige Ministerium geregelt.

Zu § 3

In diesem Paragraphen ist der Umgang mit bereits begonnenen Wärmeplanungen geregelt, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 WFG erfüllen. Die Regelung zielt insbesondere auf Gemeinden in Thüringen, die bereits eine Förderung des Bundes für die Erstellung eines Wärmeplans bewilligt bekommen haben. In diesem Fall ist nach § 5 Abs. 2 WPG davon auszugehen, dass die laufende oder bereits abgeschlossene Wärmeplanung mit den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes im Wesentlichen vereinbar ist. In diesen Fällen entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach § 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 WPG.

Zu § 4

Die Wärmepläne als Ergebnis der durchgeführten Wärmeplanung sind nach § 23 Abs. 3 WPG mindestens im Internet zu veröffentlichen. Damit werden die Fristen zur Erstellung von Wärmeplänen nach § 4 Abs. 1 WPG und die Veröffentlichungspflicht synchronisiert und konkretisiert.

Zu § 5

Mit dieser Bestimmung wird die Regelung nach § 21 Nr. 5 WPG umgesetzt. Da die Gemeinden als planungsverantwortliche Stellen die Aufgaben der Wärmeplanung nach § 1 Abs. 1 im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, erstreckt sich die staatliche Aufsicht nach § 117 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) über die Rechtsaufsicht hinaus auch auf die Handhabung des Verwaltungsermessens. Die Fachaufsichtsbehörde kann der Gemeinde nach § 120 Abs. 2 Satz 1 ThürKO Weisungen erteilen. Vor diesem Hintergrund wird klargestellt, dass die Gemeinde als planungsverantwortliche Stelle entsprechende Umsetzungsmaßnahmen zu ergreifen hat, wenn sich dies aus der Bewertung durch die Fachaufsichtsbehörde ergibt.

Zu § 6

Nach dem Konnexitätsprinzip der Verfassung des Freistaats Thüringen sind den Kommunen die für die übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten zu erstatten. Die Kostenerstattung für die planungsverantwortlichen Stellen wird mit § 6 gesetzlich verankert und das dafür erforderliche Verfahren in einer gesonderten Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 7

Mit dieser Bestimmung wird die nach Landesrecht zuständige Stelle nach § 28 Abs. 5 WPG benannt. Die zuständige Stelle reagiert, sollte sich zwischen Potenzial und Bedarfen eine erhebliche Lücke abzeichnen und informiert die betroffene planungsverantwortliche Stelle. Damit kann der bestehende Wärmeplan bei der nächsten Fortschreibung entsprechend angepasst werden.

Zu § 8

Das für Energie zuständige Ministerium wird als nach Landesrecht verantwortliche Stelle nach § 33 Abs. 5 WPG benannt.

Zu § 9

Mit dieser Bestimmung wird das für Energie zuständige Ministerium ermächtigt, die in den §§ 7 und 8 geregelten zuständigen Stellen bei Bedarf durch Rechtsverordnung abweichend von den §§ 7 und 8 zu bestimmen. Zudem kann durch Rechtsverordnung die Ermöglichung und Ausgestaltung eines vereinfachten Verfahrens nach den §§ 22 und 4 Abs. 3 WPG geregelt werden. Dabei ist das Einvernehmen mit den für Finanzen und Kommunales zuständigen Ministerien herzustellen.

Zu § 10

Mit dieser Bestimmung wird geregelt, dass Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind, gelten.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch die Umsetzung der Regelungen des Wärmeplanungsgesetzes in dem in Artikel 1 enthaltenen Gesetz ist auch eine Anpassung des Thüringer Klimagesetzes notwendig. Nach § 8 Abs. 3 ThürKlimaG in der bisher geltenden Fassung bestand für die Landkreise und Gemeinden die Möglichkeit, Wärmeanalysen und darauf aufbauende Wärmekonzepte zu erstellen. Eine gesetzliche Pflicht bestand hingegen nicht. Durch die Einführung des § 4 Abs. 1 WPG ist die Durchführung von Wärmeplanungen spätestens bis zu den in § 4 Abs. 2 WPG genannten Zeiträumen verpflichtend umzusetzen. Durch die Umsetzung des bundesgesetzlichen § 4 Abs.1 WPG in Artikel 1 würde dieser im Widerspruch zu § 8 Abs. 3 ThürKlimaG in der bisher geltenden Fassung stehen. Der bisherige § 8 Abs. 3 ThürKlimaG ist daher aufzuheben.

Zu Buchstabe b

§ 8 Abs. 4 ThürKlimaG ist durch die Streichung des § 8 Abs. 3 ThürKlimaG redaktionell neu zu fassen.

Zu den Buchstaben c und d

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen, mit denen die bisherigen Absätze 5 und 6 des § 8 ThürKlimaG zu den Absätzen 3 und 4 des § 8 ThürKlimaG werden und die Verweisungen entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch Streichung des bisherigen § 8 Abs. 3 ThürKlimaG.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der sonstigen Änderungen wird die Schreibweise eines Wortes redaktionell berichtigt.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Aufhebung des bisherigen § 8 Abs. 4 ThürKlimaG.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung der Gleichstellungsbestimmung wird klargestellt, dass die im Gesetz verwendeten Bezeichnungen für alle Personen unabhängig von deren Geschlecht gelten.

Zu Artikel 3:

In Artikel 3 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes festgelegt.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling